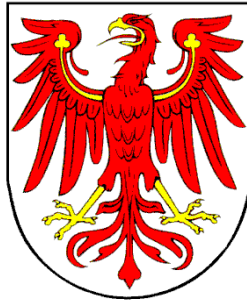


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 69/26

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

M.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschluss des Amtsgerichts Kreuzberg vom 17. Februar 2026
 - 20 C 221/25 - und Beschluss des Landgerichts Berlin II vom 8. April
 2026 - 103a T 2/26

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 19. Juni 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Kreuzberg in Berlin vom 17. Februar 2026 - 20 C 221/25 - und einen Beschluss des Landgerichts Berlin II vom 8. April 2026 - 103a T 2/26 -.
- 2 Das Amtsgericht Kreuzberg hatte einen Antrag des Beschwerdeführers vom 9. Dezember 2025 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde vom 2. März 2026 verwarf das Landgericht Berlin II als unzulässig.
- 3 Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde vom 28. Mai 2026, mit der der Beschwerdeführer im Wesentlichen ausführt, die Entscheidung des Landgerichts Berlin II verletze die Grundrechte auf effektiven Rechtsschutz und Meinungsfreiheit und verkenne die Funktion der Prozesskostenhilfe.

B.

- 4 Die Verfassungsbeschwerde wird wegen fehlender Zuständigkeit des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg verworfen. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen Entscheidungen zweier Berliner Gerichte. Diese sind nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt des Landes Brandenburg zu qualifizieren und damit der Prüfung durch das Verfassungsgericht entzogen ist (§ 45 Abs. 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg, vgl. Beschlüsse vom 20. Februar 2026 - VfGBbg 26/26 -, juris, und vom 18. März 2010 - VfGBbg 6/10 -, Rn. 4 m.w.N., juris).

C.

- 5 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Dr. Strauß